

(2) Die Schiedsstellen in den Gemeinden sind innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

## § 57

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den gesellschaftlichen Gerichten anhängigen Verfahren werden in dem Stand, in dem sie sich befinden, an das Kreisgericht abgegeben; Übergabeentscheidungen sind dem übergebenden Organ zurückzugeben.

(2) Aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

## § 58

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Gesetz  
über die vertraglichen Beziehungen  
der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern  
— Krankenkassen-Vertragsgesetz —  
vom 13. September 1990**

## Gliederung

Abschnitt 1	Ziel des Gesetzes	§ 1
Abschnitt 2	Kassenärztliche Versorgung	§§ 2-15
Abschnitt 3	Kassenzahnärztliche Versorgung	§§ 16-17
Abschnitt 4	Versorgung mit Arzneimitteln	§§ 18-21
Abschnitt 5	Versorgung mit Hilfsmitteln	§ 22
Abschnitt 6	Versorgung mit Heilmitteln	§ 23
Abschnitt 7	Stationäre Versorgung	§ 24
Abschnitt 8	Versorgung mit Pflegeleistungen	§ 25
Abschnitt 9	Rettungseinsatz und Krankentransport	§ 26
Abschnitt 10	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung	§ 27
Abschnitt 11	Übergangsregelung	§ 28
Abschnitt 12	Schlussbestimmungen	§ 29

## Abschnitt 1

## Ziel des Gesetzes

## § 1

## Angleichung der Versorgungsstrukturen

Ziel des Gesetzes ist es, die auf der Grundlage des Artikels 22 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Regelungen zur schrittweisen Veränderung der medizinischen Versorgungsstrukturen in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, um das Versorgungsangebot an das der Bundesrepublik Deutschland heranzuführen.

## Abschnitt 2

## Kassenärztliche Versorgung

## § 2

## Ambulante Versorgung

Die ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten wird im Rahmen des § 5 sichergestellt

1. durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte (Kassenärzte)

2. zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung entsprechend § 11 durch bestehende ärztlich geleitete kommunale, staatliche und frei gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken und Ambulatorien mit angestellten Fachärzten), soweit sie ambulant tätig werden
3. durch Fachambulanzen an Krankenhäusern jeglicher Trägerschaft.

## § 3

## Bedarfsgerechte Versorgung

(1) Den Versicherten und ihren Familienangehörigen ist eine bedarfsgerechte und gleichmäßige Versorgung in zumutbarer Entfernung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung umfaßt auch einen ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienst; die Kassenärzte und die in § 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Tätigkeit als Kassenarzt schließt eine andere hauptberufliche Tätigkeit aus. Der Arzt muß in seiner Praxis den Patienten im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen und die Tätigkeit persönlich ausüben.

## § 4

## Förderung der Niederlassung in freier Praxis

Die Niederlassung von Ärzten in freier Praxis ist zu fördern. Der Anteil der Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 wird bei Umwandlung dieser Einrichtungen in Gemeinschaftspraxen, Praxismgemeinschaften, Laborgemeinschaften, Apparategemeinschaften, Ärztehäuser oder ähnliche Formen freier Arzt-tätigkeit entsprechend verringert.

## § 5

## Kassenärztliche Vereinigungen; Sicherstellungsauftrag

(1) In jedem Land wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kassenärztliche Vereinigung errichtet. Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind

1. die vom Zulassungsausschuß nach § 6 zugelassenen Kassenärzte,
2. die in den Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 angestellten Fachärzte, die in der kassenärztlichen Versorgung tätig sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung können ermächtigte Ärzte und Einrichtungen gemäß § 12 und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt werden. Sie sind in das Arztregister nach Absatz 7 als außerordentliche Mitglieder einzutragen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kassenärzte und die in Ab-